

Eignerstrategie 2021

des Kantons Luzern für die Stiftung für Schwerbehinderte Luzern SSBL (Stiftung)

Einleitung

Die Stiftung für Schwerbehinderte Luzern SSBL ist eine privatrechtlich organisierte Stiftung. Sie bezweckt die soziale Eingliederung von Menschen mit Behinderungen sowie deren Begleitung in allen Lebensbereichen. Ein Schwerpunkt der Betreuung liegt auf Menschen mit hohem Betreuungsbedarf. Der Regierungsrat des Kantons Luzern wählt den Stiftungsrat und nimmt die Eignerinteressen wahr. Dabei berücksichtigt er die unternehmerischen Freiheiten der SSBL. Die Kommission für soziale Einrichtungen vereinbart mit der SSBL mehrjährige Leistungsaufträge. Das Gesundheits- und Sozialdepartement schliesst jährliche Leistungsvereinbarungen ab.

A Allgemeine Bestimmungen

Die vorliegende Eignerstrategie wird von der Regierung gestützt auf § 20e des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) vom 13. September 2010 (SRL Nr. 600) erlassen. Im Rahmen der Eignerstrategie wird die Absicht festgelegt, die der Kanton Luzern mit seiner Beteiligung an der SSBL verfolgt. Auf dieser Grundlage definiert der Kanton aus seiner Sicht langfristige Ziele (Eignerziele). Die Eignerziele dienen der SSBL als Leitplanken, innerhalb deren die unternehmerische Entwicklung möglich ist. Die Eignerstrategie gilt unbefristet und wird alle vier Jahre überprüft. Sie gilt für die SSBL und alle ihre Standorte.

Folgende Statuten und Gesetze bestimmen insbesondere die Aufgaben, Zuständigkeiten und Organisation der SSBL:

- Statuten der Stiftung für Schwerbehinderte Luzern SSBL,
- Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG) vom 19. März 2007 (SRL Nr. 894), zugehörige Verordnung (SEV, SRL Nr. 894b), Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE, SRL Nr. 896).

B Ziele der Eigner

I Unternehmerische Ziele

Der Regierungsrat erwartet, dass die SSBL

- Wohn- und Tagesstrukturplätze für Menschen mit Behinderungen wirksam und zweckmässig anbietet,
- ein dezentrales, sozialraumorientiertes Angebot bereitstellt,
- fachlich und betrieblich einwandfreie Prozesse und Strukturen gewährleistet,
- ihre unternehmerischen Freiheiten im Sinne des kantonalen Leitbilds «Leben mit Behinderungen» entfaltet,

II Wirtschaftliche Ziele

Der Regierungsrat erwartet, dass die SSBL

- die Leistungsabteilungen der öffentlichen Hand, Kostenbeteiligungen und Zuwendungen Dritter wirtschaftlich einsetzt,
- ihre Ressourcen zielgerichtet für den Kernauftrag und den Stiftungszweck einsetzt und dazu unter anderem den Finanzaufwand zu reduzieren bestrebt ist,
- eine gesunde finanzielle Entwicklung der Stiftung sicherstellt.

III Politische/Ökologische Ziele

Der Regierungsrat erwartet, dass die SSBL

- jeweils im Jahresbericht darlegt, welche Massnahmen die Organisation ergriffen hat oder noch ergreifen wird, um einen Beitrag zum Ziel der Klimaneutralität zu leisten
- die Leistungsaufträge und -vereinbarungen im Sinne der Auftraggeber zu erfüllen sucht,
- eine lösungsorientierte und transparente Zusammenarbeitsform mit den kantonalen Behörden anstrebt (good governance),
- einen wesentlichen Beitrag zu einer solidarischen Gesellschaft leistet.

IV Soziale Ziele

Der Regierungsrat erwartet, dass die SSBL

- die Betreuung, Pflege und Förderung von Menschen mit Behinderungen mit dem Ziel einer möglichst hohen Autonomie bei guter Lebensqualität und Teilhabe gestaltet,
- die Gleichstellung der Geschlechter umsetzt,
- marktgerechte Arbeitsbedingungen anbietet, sich aktiv in der Aus- und Weiterbildung engagiert und entsprechende Aus- und Weiterbildungsplätze bereitstellt.
- selbstständig eine fortschrittliche, sozial verantwortliche, transparente und ethischen Grundsätzen verpflichtete Personalpolitik verfolgt, mit den Sozialpartnern zusammenarbeitet und sich an den für die kantonale Verwaltung geltenden Regeln orientiert,
- ihre Mitarbeitenden bei der Luzerner Pensionskasse versichert.

C Vorgaben zur Führung

Der Stiftungsrat ist für die Umsetzung der Eignerstrategie besorgt und führt die in Gesetzen und Statuten umschriebenen Aufgaben sorgfältig aus.

Der Regierungsrat erwartet,

- sofern nicht jedes Geschlecht mindestens zu 30 Prozent im Stiftungsrat vertreten ist, dass der Stiftungsrat die Abweichung begründet,

Der Regierungsrat des Kantons Luzern wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und weitere 6 bis 8 Mitglieder des Stiftungsrates auf die Dauer von vier Jahren. Die Stiftungsgründer sind im Stiftungsrat angemessen vertreten. Der Kanton Luzern hat 54 Prozent des Stiftungskapitals gestellt. Die weiteren Gründer sind Insieme, die Stiftung Cerebral und Pro Infirmis zu gleichen Teilen. Im Übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selber. Das weitere Organ der SSBL ist die Revisionsstelle.

D Vorgaben zur Kontrolle

Der Regierungsrat erwartet von der SSBL,

- dass der Stiftungsrat den Eigner jährlich über den Geschäftsverlauf und die Erreichung der Eignerziele informiert sowie der Revisionsbericht/Management Letter der Revisionsstelle beiliegt,
- dass zwischen dem Eigner und dem Stiftungsrat mindestens jährlich Aussprachen stattfinden,
- dass die Prüfung der Jahresrechnung der Finanzkontrolle des Kantons Luzern obliegt,
- dass die Jahresrechnung nach den Richtlinien von SWISS GAAP FER erstellt wird.

E Vorgaben zur Effizienz

Der Regierungsrat erwartet, dass die SSBL

- ihre Prozessabläufe periodisch hinterfragt und laufend optimiert,
- ein Risiko-Management und ein internes Kontrollsystem führt,
- Zeit, Qualität und Kosten optimal aufeinander abstimmt,
- die Effizienz durch Weiterentwicklungen nutzenbringend steigert.

F Vorgaben zur Transparenz

Der Regierungsrat erwartet von der SSBL,

- dass er vom Stiftungsrat über den Ablauf der Strategiefindung sowie über die Strategie informiert wird,
- dass der Kanton Luzern laufend über wesentliche Entscheide, Ereignisse und Projekte informiert wird,
- dass die Jahresberichte auf der Unternehmenswebseite veröffentlicht werden,
- dass sie im Geschäftsbericht die Grundzüge der Entschädigungen für den Stiftungsrat und die Geschäftsleitung publiziert,
- dass sie im Geschäftsbericht je die Gesamtsumme der Entschädigung an die Mitglieder des Stiftungsrats und an die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie die Entschädigungen für die Leiterinnen und Leiter dieser Organe ausweist.

Schlussbestimmungen

Die vorliegende Eignerstrategie wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 590 vom 18.05.2021 verabschiedet. Sie ersetzt die bestehende Eignerstrategie aus dem Jahr 2017.

18. Mai 2021